

Punktzahl:	Note:
Vom Studierenden auszufüllen: Matrikelnummer: _____	
Prüfung FS 2016	Datum 07.06.2016
<u>Leistungskontrolle im Bundessteuerrecht</u> Prof. Dr. Adriano Marantelli	
Vom Studierenden auszufüllen: Muttersprache, wenn nicht Deutsch: _____ Hauptfach nicht Jus an der Uni Bern (z. B. ERASMUS, Mobilität, Minor, SCIP, LL.M., DAS): _____	

Hinweise für die Prüfungsteilnehmer:

1. Setzen Sie **Ihre Matrikelnummer auf jedes Blatt** des Prüfungsbogens und auf die Antwortbögen.
2. Lesen Sie die Aufgabenstellung genau durch und beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Achten Sie darauf, dass Ihre **Antworten prägnant begründet sind**. Geben Sie in Ihren Antworten, wann immer möglich, die (per 1.1.2016 massgebenden) **gesetzlichen Grundlagen** an.
3. Alle Aufgaben sind **obligatorisch** zu lösen.
4. Der Prüfungsbogen umfasst **15 Seiten (inkl. Deckblatt + 1 Seite Beilage)**.
5. Es müssen sowohl der **Prüfungsbogen**, als auch die **Antwortbögen abgegeben** werden.

Viel Erfolg!

Sachverhalt Nr. 1 (50 Minuten / 17 Punkte)

Block A)

Das Ehepaar X. wohnt in Bern. Herr X. ist als selbständig erwerbender Anwalt tätig und hat im Jahr n mit seinem Anwaltsbüro einen Gewinn von CHF 200'000 erzielt. Frau X. ist Finanzchefin einer mittelgrossen bernischen Unternehmung und hat im Jahr n einen Nettolohn von CHF 220'000 erzielt. Die Eheleute X. möchten von Ihnen wissen, ob bei folgenden Sachverhalten für das Jahr n steuerbares Einkommen oder steuerlich relevante Abzüge im Sinne der direkten Bundessteuer vorliegen. Falls steuerbares Einkommen resp. steuerlich relevante Abzüge gegeben sind, nennen sie bei der Rubrik „Antwort“ deren Höhe, begründen Sie zudem ihre Antwort und geben sie jeweils die massgebenden Gesetzesbestimmungen an.

- a) Frau X. hat im Jahr n von Ihrer in Zürich verstorbenen Tante T. einen Barbetrag von CHF 100'000 geerbt.

Antwort:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- b) Herr X. ist neben seiner Tätigkeit als Anwalt Verwaltungsrat der Z. AG. Für seine Verwaltungsrats-tätigkeit erhält er ein Honorar. Die Z. AG schliesst ihre Rechnung jeweils per 31. Dezember ab. Das Verwaltungsrats-honorar von Herrn X. für das Geschäftsjahr n wird im Februar des Jahres n+1 nach Kenntnis des Geschäftsergebnisses der Z. AG festgelegt. An seiner Sitzung vom 20. Februar Jahr n+1 hat der Verwaltungsrat das VR-Honorar für das Jahr n auf CHF 15'000 festgelegt. Am 25. Februar Jahr n+1 wird das VR-Honorar auf das Bankkonto von Herrn X. überwiesen.

Antwort:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

c) Frau X. ist Eigentümerin von zwei Obligationen mit folgenden Eckwerten:

Obligation 1:

Nennwert:	CHF 1'000
Laufzeit:	10 Jahre
Emissionspreis im Jahr n-3:	CHF 1'000
jährlicher Zins (jeweils am 5. Juni fällig):	5%
Rückzahlungsbetrag:	CHF 1'000

Antwort:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Obligation 2:

Nennwert:	CHF 1'000
Laufzeit:	6 Jahre
Emissionspreis im Jahr n-3:	CHF 800
jährlicher Zins (jeweils am 30. Juni fällig):	2%
Rückzahlungsbetrag:	CHF 1'000
Gesamtrendite der Obligation:	6.007%

Zudem ist bekannt, dass Frau X. diese Obligation am 10. Oktober Jahr n für CHF 910 verkauft hat.

Antwort:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- d) Herr X. hat vor drei Jahren von seinem Vater, der Physiker war, ein Patent geerbt. Da Herr X. als Anwalt nicht viel mit diesem Patent anfangen kann, veräussert er es am 1. September Jahr n an einen befreundeten Physiker. Herr X. erzielt dabei einen Kapitalgewinn von CHF 20'000.

Antwort:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- e) Herr X. führt als Anwalt im Januar Jahr n in eigener Sache einen Prozess gegen einen säumigen Mieter, der in einer Herrn X. gehörenden Wohnung lebt. Falls Herr X. sich durch einen Anwalts-Kollegen hätte vertreten lassen, hätte Herr X. diesem dafür als Honorar CHF 3'000 zahlen müssen. Herr X. überlegt sich, ob ihm durch diese Einsparung im Jahr n Einkommen entstanden ist.

Antwort:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- f) Herr X. ist Eigentümer einer Eigentumswohnung in der Stadt Bern. Diese hat einen Eigenmietwert von CHF 20'000. Herr X. vermietet diese Eigentumswohnung seit 1. Januar Jahr n an die gemeinsame Tochter T. zu einem Jahresmietzins von CHF 8'000.

Antwort:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- g) Frau X. hat im Jahre n ihre Nachdiplomausbildung zum MBA (Master of Business Administration) abgeschlossen und dafür selbst/privat im Jahr n CHF 40'000 ausgegeben. Sie will diesen Betrag steuerlich im Jahr n in Abzug bringen.

Antwort:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- h) Frau X. hat im Jahr n ein Generalabonnement SBB 1. Klasse für CHF 5'970 erworben, das sie selbst bezahlt hat. Sie braucht dieses GA regelmässig, um von ihrem Wohnort (Bern) an ihre Arbeitsstelle in Thun zu gelangen. Frau X. will die Kosten für das GA in der Steuererklärung des Jahres n in Abzug bringen.

Antwort:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- i) Frau X. hätte in den Jahren n-4 bis n-1 von ihrem Ex-Mann je Unterhaltszahlungen (Art. 125 ZGB, siehe dazu **Beilage 1**) in Höhe von jährlich CHF 20'000 erhalten sollen. Ihr Ex-Mann hat diese Beträge jeweils nicht bezahlt. Erst im Jahr n hat er Frau X. nach einem für Frau X. erfolgreich verlaufenen Gerichtsverfahren eine Kapitalleistung von CHF 80'000 inkl. einem Verzugszins von CHF 4'000, total also CHF 84'000 entrichtet.

Antwort:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- j) Frau X. ist Eigentümerin einer vermieteten Liegenschaft in Frankreich. Den Mieterträgen des Jahres n von total umgerechnet CHF 30'000 stehen Kosten für eine Fassadenrenovation in Höhe von umgerechnet CHF 50'000 gegenüber.

Antwort:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- k) Das Ehepaar X. möchte von Ihnen abschliessend noch wissen, in welcher DBG-Bestimmung der Tarif geregelt ist, welcher im vorliegenden Fall zur Anwendung kommt?

.....

.....

.....

Fortsetzung der Aufgabe:

Füllen Sie die oben bei den Sachverhalten a) bis j) berechneten Zahlen (Einkommen resp. Abzüge) der besseren Übersichtlichkeit halber noch in die folgende Tabelle ein. Überlegen Sie sich dabei zusätzlich, ob bei einem der Sachverhalte a) bis j) das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen auseinanderfallen.

	Eheleute X.	
Einkünfte/Abzüge	steuerbar	satzbestimmend
Gewinn aus Anwaltsbüro¹	200'000	200'000
Lohn Ehefrau¹	220'000	220'000
Sachverhalt a)		
Sachverhalt b)		
Sachverhalt c) Obligation 1)		
Sachverhalt c) Obligation 2)		
Sachverhalt d)		
Sachverhalt e)		
Sachverhalt f)		
Sachverhalt g)		
Sachverhalt h)		
Sachverhalt i)		
Sachverhalt j)		

¹ Gemäss Angabe im Ausgangssachverhalt.

Sachverhalt Nr. 2 (45 Minuten / 18 Punkte)

Block A)

Herr A hält 100% der Aktien der M. AG in seinem Privatvermögen. Die M. AG war ursprünglich eine Handelsgesellschaft. Im Jahre n-2 liquidierte sie ihr Warenlager und änderte den statutarischen Zweck in Vermögensverwaltung, Verwaltung von Beteiligungen und Finanzierung.

Die Bilanz Ende des Jahres n zeigt folgendes Bild:

Bilanz M. AG per 31.12.n

Flüssige Mittel	2'200'000	1'000'000	Aktienkapital
		700'000	Gewinnreserven
		500'000	Kapitaleinlagereserven
TOTAL	<u>2'200'000</u>	<u>2'200'000</u>	

Keine stillen Reserven

Herr A. liquidiert die M AG.

Frage 1: Ergeben sich aus der Liquidation Gewinnsteuerfolgen auf Stufe der M. AG, und falls ja, wie hoch ist der steuerbare Gewinn? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 2: Ergeben sich aus der Liquidation Verrechnungssteuerfolgen auf Stufe der M. AG und falls ja, wie hoch ist diese? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
.....
Frage 3: Ergeben sich aus der Liquidation der M AG auf Stufe des (Privat-) Aktionärs A Einkommenssteuerfolgen und falls ja, welches ist die Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Frage 4: Ergeben sich aus der Liquidation der M AG Stempelabgabefolgen auf Stufe der M. AG und falls ja, welche? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
Frage 5: Ergeben sich aus der Liquidation Mehrwertsteuerfolgen auf Stufe der M AG und falls ja, welche? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

Block B)

Herr A entscheidet sich gegen eine Liquidation und verkauft stattdessen sämtliche der von ihm im Privatvermögen gehaltenen Aktien der (in **liquide Form gebrachten**) M AG für einen Kaufpreis von CHF 2.2 Mio. an Frau K. Frau K. erwirbt die Aktien ebenfalls in ihr Privatvermögen. Die Bilanz der M. AG im Verkaufszeitpunkt entspricht der unter Block A dargestellten.

Soweit opportun kann für die Beantwortung der folgenden Fragen auf die Antworten zu Block A von Sachverhalt 2 verwiesen werden.

Frage 1: Das Recht der direkten Bundessteuer kennt den steuerfreien, privaten Kapitalgewinn. Wo ist dieser geregelt?

.....
.....
.....

Frage 2: Kennen Sie im Recht der direkten Bundessteuer Ausnahmen vom steuerfreien privaten Kapitalgewinn und wenn ja, welche? (zählen sie diese mit Angabe allfälliger Gesetzesbestimmungen auf).

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Frage 3: Liegt beim Verkauf sämtlicher Aktien der M AG durch Herrn A eine solche Ausnahme vor, und wenn ja, ergeben sich für Herrn A Einkommenssteuerfolgen?

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Frage 4: Löst der Verkauf sämtlicher Aktien der M AG auf Stufe M AG eine Verrechnungssteuer aus, und falls ja, in welcher Höhe?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 5: Löst der Verkauf sämtlicher Aktien der M AG auf Stufe M AG eine Emissionsabgabe aus, und falls ja, in welcher Höhe? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sachverhalt 3 (25 Minuten / 8 Punkte)

Block A)

Das über die Region hinaus bekannte Landkino K. wagt den Schritt nach vorne und entschliesst sich zum Bau eines Multiplex-Kinos. Die Investitionen belaufen sich auf CHF 5 Mio. (exkl. MWST). Die jährlichen Einnahmen des Kinos aus Eintritten betragen CHF 380'000.

Frage 1: Wie werden die Kinoeintritte mehrwertsteuerlich behandelt? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

Frage 2: Falls sog. von der Steuer *ausgenommene* Leistungen vorliegen, könnte die Kinounternehmung für die Versteuerung dieser ausgenommenen Leistungen (d.h. der Kino-Umsätze) optieren und falls ja, wie hoch wäre der Steuersatz in diesem Fall? (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Frage 3: Weshalb könnte sich aus Sicht des Landkinos eine Option für die Versteuerung der Leistungen (d.h. der Kino-Umsätze) empfehlen? (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Block B)

Der Elektrogerätehändler X., ein Einzelunternehmer, ersetzt die defekte Waschmaschine in seiner Privatwohnung durch eine neue aus seinem Warenlager. In der Buchhaltung der Einzelfirma wird keine Verbuchung vorgenommen. Der Einstandspreis der Waschmaschine vor zwei Jahren betrug CHF 1'620 (inkl. MWST). Der Verkaufspreis der Waschmaschine beträgt CHF 2'160 (inkl. MWST)².

Frage 1: Hat dieser Vorgang Mehrwertsteuerfolgen?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Variante:

Analog Grundsachverhalt, bloss betreibt X. sein Elektrogerätegeschäft nicht als Einzelfirma, sondern in der Rechtsform einer AG. X. ist deren Alleinaktionär und arbeitet in der AG mit. Es erfolgt somit eine Gratisabgabe.

Frage 2: Hat dieser Vorgang Mehrwertsteuerfolgen?

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

- ENDE -

² Zusatzinformation: Der Elektrogerätehändler X. rechnet nach der sog. effektiven Methode gemäss Art. 36 MWSTG, also nicht nach Saldosteuersätzen, ab.

vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. April 2016)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1904³,
beschliesst:*

Art. 125

E. Nachehelicher
Unterhalt
I. Voraus-
setzungen

¹ Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten.

² Beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten sei und gegebenenfalls in welcher Höhe und wie lange, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Aufgabenteilung während der Ehe;
2. die Dauer der Ehe;
3. die Lebensstellung während der Ehe;
4. das Alter und die Gesundheit der Ehegatten;
5. Einkommen und Vermögen der Ehegatten;
6. der Umfang und die Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder;
7. die berufliche Ausbildung und die Erwerbsaussichten der Ehegatten sowie der mutmassliche Aufwand für die berufliche Eingliederung der anspruchsberechtigten Person;
8. die Anwartschaften aus der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und aus der beruflichen oder einer anderen privaten oder staatlichen Vorsorge einschliesslich des voraussichtlichen Ergebnisses der Teilung der Austrittsleistungen.

³ Ein Beitrag kann ausnahmsweise versagt oder gekürzt werden, wenn er offensichtlich unbillig wäre, insbesondere weil die berechtigte Person:

1. ihre Pflicht, zum Unterhalt der Familie beizutragen, grob verletzt hat;
2. ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat;
3. gegen die verpflichtete Person oder eine dieser nahe verbundenen Person eine schwere Straftat begangen hat.